



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 23/2022
vom 10. Februar 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7469
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 24. November 2020, dessen Ausfertigung am 26. November 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Zugangs zum Gericht, indem er nicht vorschreibt, dass zur Vermeidung der Nichtigkeit in der Urkunde zur Zustellung eines Urteils die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, zu vermerken sind?

2. Gibt es gegebenenfalls einen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied zwischen einem Rechtsunterworfenen, dem ein Urteil durch die Gerichtskanzlei notifiziert wird und der in Anwendung von Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches eine Notifizierung erhält, in der die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt werden, und einem Rechtsunterworfenen, dem ein Urteil durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt wird, dessen

Zustellungsurkunde in Anwendung von Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches keinen dieser Vermerke enthalten muss? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« Die Gerichtsvollzieherurkunde muss vom beurkundenden Gerichtsvollzieher unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

1. den Tag, den Monat und das Jahr sowie den Ort der Zustellung,
2. den Namen, den Vornamen, den Wohnsitz und gegebenenfalls die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes, die Eigenschaft und die Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen der Person, auf deren Antrag die Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird,
3. den Namen, den Vornamen, den Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, den Wohnort und gegebenenfalls die gerichtliche elektronische Adresse oder die Adresse des gewählten elektronischen Wohnsitzes und die Eigenschaft des Adressaten der Gerichtsvollzieherurkunde,
4. den Namen, den Vornamen und gegebenenfalls die Eigenschaft der Person, der die Abschrift ausgehändigt wurde, oder, in dem in Artikel 38 § 1 vorgesehenen Fall, die Hinterlegung der Abschrift, oder, in dem in Artikel 40 vorgesehenen Fall, die Übergabe der Gerichtsvollzieherurkunde bei der Post,
5. den Namen und den Vornamen des Gerichtsvollziehers und der Adresse seines Büros,
6. die ausführliche Aufstellung der Kosten der Urkunde.

Die Person, der die Abschrift ausgehändigt wird, versieht das Original mit einem Sichtvermerk. Weigert sie sich zu unterzeichnen, vermerkt der Gerichtsvollzieher dies in der Gerichtsvollzieherurkunde ».

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör befragt, indem sie nicht vorschreibt, dass zur Vermeidung der

Nichtigkeit in der Urkunde zur Zustellung eines Urteils die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, zu vermerken sind.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör befragt, insofern sie zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied führt zwischen einerseits einem Rechtsunterworfenen, dem ein Urteil durch die Gerichtskanzlei notifiziert wird, wobei in der Notifizierung gemäß Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt werden, und andererseits einem Rechtsunterworfenen, dem ein Urteil durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt wird, dessen Zustellungsurkunde keinen dieser Vermerke enthalten muss.

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches, insofern diese Bestimmung zur Vermeidung der Nichtigkeit nicht den Vermerk der Rechtsmittel, der Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie der Bezeichnung und der Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, in der Zustellung eines Urteils vorschreibt.

Der Gerichtshof muss prüfen, ob das fehlende Erfordernis dieser Vermerke in der Zustellung eines Urteils vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör.

B.3.2. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels innerhalb einer bestimmten Frist. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird.

Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn eine Einschränkung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Rechte durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2006, *Efstathiou u.a. gegen Griechenland*, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL gegen Belgien*, § 35).

B.6.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Weise zu bestimmen, in der die Übermittlung der Verfahrensakten geregelt wird, und welches die Modalitäten dieser Übermittlung sind.

Wenn der Gesetzgeber eine Art der Übermittlung von Gerichtsentscheidungen wählt, obliegt es ihm ebenfalls, wenn er es als notwendig erachtet, den Vermerk gewisser Informationen für deren Empfänger vorzuschreiben.

B.6.2. Artikel 32 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches definiert die Zustellung als « die Übergabe eines Originals oder einer Abschrift der Urkunde; sie erfolgt durch Gerichtsvollzieherurkunde oder in den gesetzlich festgelegten Fällen gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Formen ». Im gerichtlichen Privatrecht stellt die Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde für die Mitteilung von Verfahrensakten, darunter Gerichtsentscheidungen, die Regel dar.

Nach Artikel 46 § 1 des Gerichtsgesetzbuches kann von der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch eine Notifizierung

durch Gerichtsbrief abgewichen werden. Die Modalitäten der gemeinrechtlichen Notifizierung, die in Artikel 46 § 2 des Gerichtsgesetzbuches geregelt sind, unterscheiden sich von den Modalitäten, die für die Notifizierung der in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidungen vorgesehen sind.

B.6.3. Als gemeinrechtliche Übermittlungsart von Gerichtsentscheidungen bezweckt die Zustellung, einerseits ihren Empfänger über den Inhalt der zugestellten Entscheidung zu informieren, die dann wirksam werden kann, und andererseits, dass die Beschwerdefristen zu laufen beginnen, darunter die gemeinrechtliche Berufungsfrist, die in Artikel 1051 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt ist. Artikel 57 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches sieht vor, dass die Frist für den Einspruch, die Berufung und die Kassationsbeschwerde, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt hat, ab der Zustellung läuft.

Gemäß dem fraglichen Artikel 43 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches muss die Gerichtsvollzieherurkunde mehrere Angaben enthalten.

Artikel 47*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Mai 2018 « zur Verringerung und Neuverteilung der Arbeitslast innerhalb des gerichtlichen Standes », bestimmt:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben.

Wenn die Zustellung oder Notifizierung einer Entscheidung nichtig ist, setzt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels nicht ein ».

Unter den Vermerken, die die Zustellung eines Urteils zur Vermeidung der Nichtigkeit enthalten muss, schreibt die fragliche Bestimmung die Angabe der Rechtsmittel, der Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie der Bezeichnung und der Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, nicht vor.

B.7.1. Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 « zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft » und abgeändert durch die Gesetze vom 24. April 2003 und 13. Dezember 2005, bestimmt:

« In Abweichung von vorhergehendem Absatz notifiziert der Greffier den Parteien in den in Artikel 704 § 2 aufgezählten Sachen sowie in Adoptionssachen das Urteil binnen acht Tagen per Gerichtsbrief.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit werden in dieser Notifizierung die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt ».

B.7.2. Gemäß Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches notifiziert der Greffier den Parteien in den in Artikel 704 § 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Angelegenheiten der sozialen Sicherheit, was die Entscheidungen in Adoptionssachen betrifft, das Urteil binnen acht Tagen per Gerichtsbrief. In dieser Notifizierung werden zur Vermeidung der Nichtigkeit die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt (Artikel 792 Absatz 3). Diese Bestimmung zielt darauf ab, « eine schnelle Informationen der Personen und Einrichtungen, die von einer Entscheidung [...] betroffen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 630/5, S. 63) zu ermöglichen.

Die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regelung bildet eine Ausnahme zu der in den Artikeln 791 und 792 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen gemeinrechtlichen Regelung in Bezug auf die Übermittlung von gerichtlichen Entscheidungen.

Gemäß Artikel 791 des Gerichtsgesetzbuches wird die Ausfertigung des Urteils den Parteien des Rechtsstreits, die einen entsprechenden Antrag stellen, vom Greffier ausgehändigt, dies im Hinblick auf die Zustellung und die Vollstreckung dieses Urteils. Gemäß Artikel 792 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches übermittelt der Greffier jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten innerhalb von acht Tagen nach der Verkündung des Urteils per gewöhnlichen Brief eine nicht unterschriebene Abschrift des Urteils.

Die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regelung unterscheidet sich von der gemeinrechtlichen Regelung, indem die darin vorgesehene Notifizierung einerseits durch den Greffier per Gerichtsbrief erfolgt und andererseits darin die Rechtsmittel, die Rechtsmittelfrist sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, vermerkt werden müssen. In der gemeinrechtlichen

Regelung übermittelt der Greffier zwar den Parteien oder ihren Rechtsanwälten eine nicht unterschriebene Abschrift des Urteils, doch es obliegt der interess habenden Partei, die Ausfertigung des Gerichtsurteils bei dem Greffier anzufordern und diese den anderen Parteien durch Gerichtsvollzieherurkunde zustellen zu lassen.

B.8. Wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 142/2002 (B.5 und B.6), 40/2007 (B.6.2) und 16/2008 (B.9) geurteilt hat, konnte der Gesetzgeber zwar ohne Diskriminierung in den in Artikel 792 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten besonderen Sachen spezifische Regeln in Bezug auf die in der Notifizierung erforderlichen Vermerke vorsehen, aber hier ist zu prüfen, ob die fehlende Abgabe der Modalitäten der Rechtsmittel in der gemeinrechtlichen Übermittlungsart, die die Zustellung ist, nicht in diskriminierender Weise das Recht auf gerichtliches Gehör der betroffenen Rechtsunterworfenen behindert.

B.9.1. Um die wirksame Ausübung der Rechtsmittel innerhalb der Frist, die mit der Zustellung beginnt, gewährleisten zu können, sind dem Empfänger der Zustellung grundsätzlich ausreichende Garantien zu bieten, die es ihm ermöglichen, innerhalb kurzer Zeit und ohne übermäßigen Aufwand von den ihm zugesandten Schriftstücken, aber auch von den Modalitäten des Rechtsmittels gegen das ihm mitgeteilte Urteil Kenntnis zu nehmen.

B.9.2. Das Recht, ein Rechtsmittel einzulegen, kann zwar mit Verfahrenserfordernissen hinsichtlich der Anwendung von Rechtsmitteln einhergehen, doch diese Erfordernisse dürfen den Rechtsuchenden nicht daran hindern, von den verfügbaren Rechtsmitteln Gebrauch zu machen (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles gegen Spanien*, §§ 44-45; 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira gegen Belgien*, § 57; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 26). Die Regeln bezüglich der Einhaltung von Fristen zur Anwendung eines Rechtsmittels bezwecken, eine geordnete Rechtspflege und insbesondere auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles gegen Spanien*, § 45).

Zur Gewährleistung des Rechts auf gerichtliches Gehör ist es nicht nur wichtig, dass die Regeln bezüglich der Möglichkeiten zur Rechtsmitteleinlegung sowie der Fristen deutlich festgelegt werden, sondern auch, dass sie den Rechtsuchenden möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden, damit diese gemäß dem Gesetz Gebrauch davon machen können. Dies gilt besonders für eine im Säumnisweg verurteilte Person, die bei der Zustellung des auf

Verurteilung lautenden Urteils sofort auf eine verlässliche und förmliche Weise über die verfügbaren Rechtsmittel, die entsprechenden Fristen und die zu beachtenden Formerfordernisse informiert werden muss (EuGHMR, 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira gegen Belgien*, §§ 58-59; 29. Juni 2010, *Hakimi gegen Belgien*, §§ 35-36; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 30); das Gleiche gilt für einen an einem Zivilverfahren beteiligten, nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Rechtsunterworfenen (EuGHMR, 31. Januar 2012, *Assunção Chaves*, § 81), der eine « klare, verlässliche und förmliche Information über die Rechtsmittel und deren Formen und Fristen » erhalten muss (§ 87). Wenn sie in besonderer Weise auf die vorerwähnten Situationen Anwendung finden, gelten diese wesentlichen Erfordernisse bezüglich des Rechts auf gerichtliches Gehör, das einen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren darstellt, allgemein gegenüber jedem Rechtsunterworfenen, der Kenntnis davon erhalten muss, wie mit einem Urteil weiter verfahren werden kann, sodass diese Erfordernisse auf die Zustellung eines Urteils, die - wie in B.6.2 erwähnt - die Regel für Mitteilung von Urteilen ist, anwendbar sind.

Die Angabe der existierenden Rechtsmittel in der Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung ist ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Grundsatzes der geordneten Rechtspflege und des Rechts auf gerichtliches Gehör. Das Recht auf ein faires Verfahren erfordert es nämlich nicht nur, dass die Möglichkeiten und Fristen, um Rechtsmittel einzulegen, klar festgelegt sind, sondern auch, dass sie dem Rechtsunterworfenen möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden. Das ist der eigentliche Zweck einer Zustellung, der darin besteht, den Rechtsunterworfenen zu informieren.

B.9.3. Die Abgeordnetenkammer und der Senat haben in der Legislaturperiode 1991-1995 den Entwurf eines Artikels 46*bis* des Gerichtsgesetzbuches angenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nrn. 962/1 ff.), der das Ziel hatte, die Angabe der Modalitäten der Rechtsmittel insbesondere in der Zustellung zu gewährleisten. Diese Bestimmung wurde jedoch vom König nicht ausgefertigt.

B.10. Insofern er nicht vorsieht, dass die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, bei der Zustellung eines Urteils anzugeben sind, ist Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in

Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör vereinbar.

B.11. Um die Rechtssicherheit in Bezug auf die Folgen von Zustellungen, bei denen diese wesentlichen Garantien womöglich nicht eingehalten wurden, zu wahren und dem Gesetzgeber die nötige Zeit zu lassen, um die Modalitäten dieser Information zu bestimmen, sind die Folgen der für verfassungswidrig erklärten Bestimmung in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Insofern er nicht vorsieht, dass die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, bei der Zustellung eines Urteils anzugeben sind, verstößt Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör;

- Die Folgen von Zustellungen, die gemäß Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches vorgenommen wurden oder werden, werden bis zur Annahme einer Bestimmung, die gewährleistet, dass die vorerwähnten Angaben dem Rechtsunterworfenen zur Kenntnis gebracht werden, durch den Gesetzgeber und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich aufrechterhalten.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul